

Sanierung von Miet- oder Eigentumswohnungen durch die Wohnungsnutzerinnen und Wohnungsnutzer

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sind unter anderem, dass die Baubewilligung des Hauses mindestens 20 Jahre zurückliegt und die Nutzfläche der Wohnung zwischen 22 und 150 Quadratmeter beträgt. Es gibt bezüglich der verschiedenen Sanierungsmaßnahmen unterschiedliche Formen der Förderung, einmalige und jährliche Zuschüsse.

Behindertengerechter Umbau: Mieter, Eigentümer und Inhaber können diese Förderung beantragen, wenn die allgemeinen Bedingungen erfüllt sind und wenn es sich beim Objekt um den Hauptwohnsitz der jeweiligen Person handelt. Zuständig für diese Förderung ist die MA 50 (<http://www.wien.gv.at/ma50st/>)